



RAe Konicek, Weber, Paus & Kollegen · Postfach 7360 · 53073 Bonn

Newsletter für GdP Kreisgruppen



**RA Arnold
informiert:**

Bestenauslese geht FZO vor !

FZO - Ausnahme von der landesweiten Ausschreibung:

Die FZO III schreibt grundsätzlich die landesweite Ausschreibung von Stellen zu A 12 und A 13 vor. In einem Ausnahmefall dürfen die Polizeibehörden aber auch ohne Ausschreibung befördern, wenn ...

1. die Stelle nach FZO III mit A 12 bewertet ist und
2. der Beamte schon vorher die Stelle inne hatte und
3. dem Beamten die Stelle damals durch ein Auswahlverfahren übertragen wurde.

In diesen Fällen muss zur Bestenauslese keine Ausschreibung erfolgen, da der Beamten schon bei der Stellenübertragung (damals noch ohne Beförderung) nach der Bestenauslese ausgewählt wurde. Dies muss daher nicht erneut geschehen.

VG Köln: „Bestenauslese geht Ausnahme vor“

Das Verwaltungsgericht Köln hat nun durch Beschluss in einem einstweiligen Rechtsschutzverfahren klargestellt, dass auch mit der Ausnahmeregelung nicht gegen die Bestenauslese verstoßen werden darf.

Die Auswahl eines Beamten zur Beförderung muss immer der Bestenauslese aus Art. 33 II GG genügen (individueller Anspruch des Beamten hierauf). Die Auswahl bei der früheren Stellenbesetzung genügt der Bestenauslese aber nur dann, wenn nicht zwischenzeitlich der Beamte neu beurteilt wurde. Dann zählt für die Bestenauswahl nämlich nur die „neuere“ Beurteilungsnote, da diese aktueller über den Leistungsstand der Konkurrenten Auskunft gibt.

Partner:

Jochen Konicek
Rechtsanwalt

Werner Weber
Rechtsanwalt

Rechtsanwälte

Christoph Arnold *
Fachanwalt für Straf-
und Verwaltungsrecht

Prof. Dr. Petra Berens *

Nicole Höttschold **

* in freier Mitarbeit

** in angestellter Mitarbeit

- Graurheindorfer Str. 92
53117 Bonn
Postfach 7360
53073 Bonn
- Telefon 0228 60435-0
Telefax 0228 60435-60
info@konicek-weber.de

Sparkasse Bonn
BLZ 370 501 98
Konto 7880

Im Hinblick darauf, dass alle Beamten mit der Regelbeurteilung zum Sommer 2008 beurteilt wurden, bedeutet dies, dass die Ausnahme der vorherigen Stellenübertragung nur dann anwendbar ist, wenn dem Beamten auch nach der aktuellen Regelbeurteilung die beste Note der Konkurrenten hat.

Fall-Beispiel:

POK Schimanski (A 11) wird 2006 die ausgeschriebene Stelle eines DGL übertragen (A11 bis A 12). Im Sommer 2008 wird er mit 4 Punkten beurteilt. Sein Konkurrent, POK Thanner, wird im Sommer 2008 mit 5 Punkten beurteilt. Thanner hat seine Stelle als DGL aber nur durch Umsetzung erhalten (keine FZO-Ausnahme möglich). Der schlechter beurteilte Schimanski darf nun aber dem besser beurteilten Thanner nicht vorgezogen werden.

Praktische Bedeutung:

Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts macht deutlich, dass Behörden nicht über die Ausnahmeregelung der „vorherigen Stellenübertragung“ die Bestenauslese unterlaufen dürfen nur um den „zweitbesten“ Beamten zu befördern. Vielmehr darf nur nach Bestenauslese befördert werden. Eine Ausnahme von der Ausschreibungspflicht kann daher nur für die Beamten gemacht werden, die eh als die „Besten“ in der Behörde beurteilt sind.

Realer Hintergrund noch komplizierter:

In dem von mir vertretenen Verfahren erfüllte aber der reale Kollege „Thanner“ sehr wohl die FZO-Ausnahme und hätte daher auch auf „seiner Stelle“ befördert werden müssen. Dies wurde von der Behörde nur nicht gesehen. Die Beförderung des angeblich einzigen FZO-ausnahmefähigen Beamten musste daher gestoppt werden, damit nunmehr berechtigt „Thanner“ befördert werden kann.

Mit freundlichen Grüßen


- C. Arnold -

Rechtsanwalt
Fachanwalt Strafrecht
Fachanwalt Verwaltungsrecht